

NUTZUNGSSCHABLONEN ALS FESTSETZUNG

Baufeld 11 WA GRZ 0,4 TH_{max} 5,0 m OKE_{max} 0,8 m ED

2 Wo

Baufeld 12 GRZ 0,4 WA TH_{max} 5,5 m OKE_{max} 0,8 m ED SD,WD WD,FD DN 3-25° 2 Wo DN 22-45°

Baufeld 13 WA ED

GRZ 0,4 TH_{max} 5,5 m OKE_{max} 0,8 m SD,WD,FD 2 Wo 2 Wo DN 3-45°

Baufeld 14 WA GRZ 0,4 TH_{max} 5,5 m OKE_{max} 0,8 m ED SD,WD,FD

DN 3-45°

Baufeld 15 GRZ 0,4 WA TH_{max} 5,5 m OKE_{max} 0,8 m ED SD,WD,FD 2 Wo DN 3-45°

Lagesystem ETRS89 Höhensystem DHHN2016

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich des Bebauungsplan

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungplans

Allgemeines Wohngebiet

GRZ Grundflächenzahl Zahl der Vollgeschosse - zwingend

Zahl der Vollgeschosse - maximal

Straßenbegrenzungslinie

PV Private Straßenverkehrsfläche

Flächen für Wald

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes (Abgrenzung der Baufelder)

12 Bezeichnung der Baufelder

offene Bauweise

Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude als Höchstzahl

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

TH_{max} Traufhöhe als Höchstmaß in Metern

OKEmax Oberkante Fußboden Erdgeschoss als Höchstmaß

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß in Grad

SD,WD,FD Satteldach, Walmdach, Flachdach (auch Krüppelwalmdach)

Bemaßung in Meter

Grünordnerische Festsetzungen

Höhenbezugspunkt (Höhe über NHN im DHHN2016)

KENNZEICHNUNG

Bu Bereich Bunkeranlagen

HINWEISE

Hinweise für Maßnahmen, die keinen Bodenbezug haben, weil sie sich außerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung befinden oder nicht städtebaulich begründbar sind: ASM1 Einrichtung einer Schutzzäunung während der Bautätigkeit für das Zauneidechsenhabitat (Bunker) mit Zugangsbereich mit der Vorbereitung der

ASM4 Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter mit Einflugsöffnungen (teilweise beidseitig des Spielplatzes) d = 24 bis 28 mm - 4 Stück, bis 32 mm - 3 Stück und bis 45 mm - 3 EH1 Die Baumgruppen (514 m²) beidseitig des Spielplatzes sind zu erhalten. Sie sind

während der Freiräumung und Bebauung des angrenzenden Grundstücks vor Beschädigungen zu schützen. E1/1 und E1/2 Waldausgleich und Waldersatz (Erstaufforstung)

Für den Eingriff in den Boden sind 1.926 m² und für den Eingriff in die Waldfläche sind 20.369 m² (Genehmigung der Forstbehörde ist erforderlich) in Erstaufforstung zu pflanzen. Weitere 1.926 m² werden als Waldsaum agepflanzt. Mit der Genehmigung wird festgeschrieben, in welchem Flächenverhältnis die Erstaufforstung für den Eingriff in den Wald zu erfolgen hat und welche Forstpflanzen zu verwenden sind. Es ist eine Pflege von 5 Jahren durchzuführen.

FA1 Pflanzung einer freiwachsenden Laubgehölzhecke mit einer Länge von 237 m (1.066 m²), die die Magerrasenfläche umfasst. Die Gehölzarten sind der AS (Bauzeitenregelung) Alle bauvorbereitenden Maßnahmen zur Schaffung von

Baufreiheit sind außerhalb der Brutzeiten (1. März bis 30. September) durchzuführen.

Verstöße gegen die gem. § 87 BbgBO im Bebauungsplan aufgenommenen

bauordnungsrechtlichen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie das Anlegen von Schottergärten werden gem. § 85 BbgBO als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

1. Sollten bei den erforderlichen Erdarbeiten Bodendenkmalstrukturen und Funde (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist dies unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen, OT. Wünsdorf (Tel. 033702 2111407, Fax. 033702 2111601) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2. Die Fundstätte ist mindestens 1 Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

3. Die entdeckten Funde sind ablieferungspflichtig (§§ 11 Abs. 4 und §§ 12 BbgDSchG).

4. Zudem ist gem. §§ 7 Abs. 3 BbgDSchG und nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, eine archäologische Fachfirma, zu Lasten des Verursachers, mit der Durchführung der archäologischen Dokumentation und Bergung zu beauftragen.

5. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf verwiesen, dass es nach §§ 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß §§ 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Baumaßnahmen auf den Flächen im Plangebiet sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bodenbrüter, Reptilien oder andere unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallende Arten nicht beeinträchtigt werden.

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Art der baulichen Nutzung

Festsetzungen auf Grundlage: § 9Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauNVO

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind der Versorgung des Gebietes dienende Läden nur bis zu einer Verkaufsfläche von 300 m² allgemein zulässig.

Anlagen für kirchliche Zwecke sind nur als Ausnahme zulässig. Der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle Zwecke, Anlagen für sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

HB 7 WA 15 - 82,4

Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff BauNVO

Im Plangebiet darf auf den Baugrundstücken die festgesetzte GRZ von 0,4 durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen nicht überschritten werden. Die Mindestgröße der Baugrundstücke in den Allgemeinen Wohngebieten beträgt 600 m².

Für die Allgemeinen Wohngebiete werden die folgenden Höhenbezugspunkte (Höhe über NHN im

DHHN2016) festgesetzt: HB 1 WA 11 - 81,6

HB 2 WA 12 - 81,3

HB 3 WA 12 - 81,4 HB 4 WA 13 - 81,9 HB 5 WA 14 - 81,9 HB 6 WA 14 - 81,5

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6, § 22 f BauNVO Die Hauptgebäude sind parallel zur Baugrenze einzuordnen, die der Straße, von der das Grundstück erschlossen wird, am nächsten liegt. Garagen und Carports sind, ausgenommen der Baugrundstücksflächen zwischen der erschließenden

Straßenfläche und Baugrenze, gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO außerhalb der festgesetzten Baugrenzen Stellplätze, Garagen und Carports dürfen mit ihren rückwärtigen Grenzen in den Baufeldern 12 bis 15 nur bis

zu einem Abstand von 35 m von der Straßenfläche, von der das Grundstück erschlossen ist, errichtet werden.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Im Plangebiet sind nur Putzfassaden zulässig, die zu mindestens 80 % mit hell abgetönten Anstrichen oder mit dunkel abgetönten Rot-, Braun- oder Gelbtönen versehen sind. Dachflächen sind mit roten, braunen oder grauen Dachsteinen einzudecken.

In den Allgemeinen Wohngebieten sind flächenhafte Stein-, Kies-, Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z.B. Vlies, Folien) sind nur zur Anlage von dauerhaft wassergefüllten Gartenteichen zulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Fläche dieser Werbeanlagen darf insgesamt

nicht mehr als 1,5 m² betragen. Werbeanlagen mit wechselnden Lichtern sind unzulässig.

Grünordnerische Festsetzungen Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

VM1 Das unbelastete Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, flächig zu versickern, zurückzuhalten oder einer Nutzung zuzuführen.

VM2 Das unbelastete Niederschlagswasser der privaten Verkehrsflächen ist über Sickermulden und Rigolen zu versickern. VM4 Private Verkehrsflächen, wie Fußwege, Grundstückszufahrten, Stellplätze und Terrassen sind mit

wasserdurchlässigen Materialien auszubauen VM5 Bei der Anlage von Eigenheimgärten ist die Anlage von Schottergärten unzulässig.

VM6 Es sind im südlichen Teilbereich 11.741 m² und im nördlichen Bereich 642 m² Eigenheimgärten zu EH2 Die Bunkeranlage (6.237 m²) ist einschließlich des Bewuchses und der offenen Sandstellen zu

A1 Je 300 m² Grundstücksfläche sind ein Laubbaum oder 20 Laubsträucher zu pflanzen. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen. Die Bäume haben die Qualität Hochstamm, 3-mal verpflanzt, mit Drahtballierung und einen Stammumfang von mindestens 12-14 cm aufzuweisen. Die Sträucher haben die Qualität verpflanzter Strauch, wurzelnackt, 60 bis 100 cm hoch und 3-4 Triebe aufzuweisen.

Die Ränder der Verkehrsflächen sind mit Rasen und Wildblumen (200 m²) für frische und trockene

Standorte (Regiosaatgut) anzusäen. Die Pflanzenarten sind der Hauptartenliste zu entnehmen. A3 Pro Baugrundstück sind 20 m² Dach- oder Fassadenbegrünung herzustellen. Für die Dachbegrünung wird eine extensive Begrünung mit einem Mindestsubstrataufbau von 10 cm festgesetzt. Der durchwurzelbare Bodenraum der Pflanzbeete für Kletter- und Rankpflanzen muss mindestens 0,5 m³ je Pflanze umfassen. Für die Fassadenbegrünung sind die Arten der Hauptartenliste zu entnehmen. Diese müssen die Qualität von mindestens 100 cm vorweisen. Die Hauptarten zur Dachbegrünung und die Arten für die Fassadenbegrünung sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

ASM2 Die ehemalige Bunkeranlage wird in seiner obersten Ebene zu einer Quartierhilfe für Fledermäuse ausgebaut. Die vorhandene Bunkeröffnung ist durch mit Zuflugsöffnungen für die Fledermäuse und einer Kontrolltür mit vandalismus- und einbruchsschutzsicherem Verschlusssystem zu verschließen. Es

sind 10 Stück Fassaden-Flachkästen, 15 Stück Winterschlafsteine,

40 Stück Fledermaus-Einbausteine Typ 1 40 Stück Fledermaus-Einbausteine Typ 2,

50 Stück Fledermaus-Einbausteine Typ 3 und 50 Stück Fledermaus-Einbausteine Typ 4 einzubauen.

ASM3 Es sind 2 Fledermausrundkästen und 4 Fledermausflachkästen im Baumbestand der Bunkerbiotopstruktur anzubringen. ASM4 Anbringen von Nisthilfen für Höhlenbrüter mit Einflugsöffnungen

d = 24 bis 28 mm - 4 Stück, bis 32 mm - 3 Stück und bis 45 mm - 3 Stück.

Maßnahme A1 (Arten Laubbäume und Laubsträucher einschließlich Obstbäume für die Pflanzung in den Winterlinde (Tilia cordata), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Feld-Ahorn (Acer campestre),

Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Europ. Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Graugrüne Rose (Rosa dumalis), Hunds-Rose (Rosa canina), Liguster (Ligustrum vulgare), Apfel: ("Baumanns Renette"; "Boikenapfel"; "Charlamowsky"; "Croncels"; "Danzinger Kantapfel"; "Elstar"; "Goldparmäne"; "Grahams Jubiläum"; "Gravensteiner"; "Hasenkopf"; "Jakob Lebel"; "James Grieve"; "Jonathan"; "Kaiser Wilhelm"; "Nelkenapfel"; "Ontario"; "Weißer Klarapfel",

"Zuckerbirne"; "Pastorenbirne") **Sauerkirsche** ("Köröser Weichsel"; "Ludwigs Frühe"; "Morellenfeuer"; "Rote Maikirsche"; "Schattenmorelle") **Pflaume** (Hauszwetsche; "Anna Späth"; "Große Grüne Reneklode"; "Bühler Frühzwetsche"; "Kirkes

Birne: ("Alexander Lucas"; "Butterbirne"; "Clapps Liebling"; "Gute Graue"; "Gute Luise"; "Wiliams Christ";

Pflaume"; "Königin Viktoria"; "Mirabelle von Nancy"; "Ontariopflaume"; "President"; "Wangenheims Frühzwetsche"; "Spilling")

Rote Johannisbeere Ribes rubrum spec. (Ribes rubrum; "Rote Vierländer"; "Jonkheer van Tets"; "Heinemanns Rote Spätlese")

Schwarze Johannisbeere Ribes nigrum spec. (Ribes nigrum; "Lissil") **Stachelbeere** Ribes uva-crispa spec. (Ribes uva-crispa; "Rote Triumphbeere"; "Weiße Triumphbeere") **Himbeere** Rubus idaeus spec. (Rubus idaeus; "Golden Queen"; "Meeker")

Brombeere Rubus fruticosus spec. (Rubus fruticosus; "Dirksen Thornles"; "Wilsons Frühe") Maßnahme FA1 (Arten der Laubbäume und Laubsträucher zur Pflanzung der überschirmten Hecke)

Winterlinde (Tilia cordata), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Feld-Ahorn (Acer campestre), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Stiel-Eiche (Quercus robur), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Sal-Weide (Salix caprea), Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Hecken-Rose (Rosa corymbifera), Hunds-Rose (Rosa canina), Graugrüne Rose (Rosa dumalis), Faulbaum (Frangula

(Spirare nipponica), **Flieder** (Syringa vulgaris) Maßnahme A2 (Gräser, Wildblumen, Stauden) Landschaftsrasenmischung für frische bis trockene Standorte und Wildblumen: Heide Nelke,

alnus), Schwarzer Holunder (Sambus nigra), Liguster (Ligustrum vulare), Brombere (Rubus fruticosus), Spiere

Scabiosen-Flockenblume, Odermennig, Sand-Strohblume, Besenrauke, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Salbei, Echtes Barbenkraut, Huflattich, Aufrechtes Fingerkraut, Kleiner Wiesenknopf, Hasenklee, Hopfenklee Mittlerer Klee, Gemeiner Hornklee, Wilde Möhre, Rainfarn, Tüpfel-Johanniskraut, Schierlings-Reiherschnabel, Kleine Bibernelle, Acker-Hornkraut, Taubenkropf-Leimkraut, Nickendes Leimkraut, Lämmersalat, Echtes Tausendgüldenkraut, Gemeiner Hohlzahn, Gemeine Schafgarbe, Gemeines Leinkraut, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Gemeiner Feinstrahl, Wiesen-Margerite, Gemeine Eberwurz, Gemeine Flockenblume, Wiesen-Bocksbart, Gemeines Habichtskraut + 8g/m²

Maßnahme A3 Rankgehölze für Fassadenbegrünung und Stauden und Gräser für Dachbegrünung Rankgehölze: Gemeiner Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Tafelwein (Vitis vinfera in Sorten), **Pfeifenblume** (Aristolochia macrophylla), **Trompetenblume** (Campsis radicans),

Gewöhnliche Waldrebe (Clematis vitalba), **Waldreben-Hybride** (Clematis hybride) <u>Dachbegrünung Stauden und Gräser:</u> **Schnittlauch** (Allium schoenoprasium), **Katzenpfötchen** (Antennaria dioica), Steinwurz (Jovibarba hirta), Kugelsteinrose (Jovibarba sobolifera), Krusten-Steinbrech (Saxifraga alzoon), Scharfer Mauersteinbrech (Sedum acre), Weiße Fetthenne (Sedum album), Weiße Fetthenne "Coral Carpet" (Sedum album "Coral Carpet"), Weiße Fetthenne "Laconicum" (Sedum album "Laconicum"), Weiße Fetthenne ssp. micranthum "Choloticum" (Sedum album ssp. micranthum "Choloticum"), Weiße Fetthenne "Murale" (Sedum album "Murale"), Fetthenne "Robustum" Sept.-Sed. (Sedum cauticolum), "Weihenstephaner Gold" (Sedum floriferum), Immergrünchen (Sedum hybridum), Kamtschatka-Sedum (Sedum kamtschaticum), Kamtschatka-Sedum "Variegatum" (Sedum kamtschaticum "Variegatum"), Felsen-Fetthenne "Elegant" (Sedum reflexum), Milder Mauerpfeffer (Sedum sexangulare), Milder Mauerpfeffer "Weiße Tatra" (Sedum sexangulare), Fetthenne "Album Superbum" Schneeteppich-S (Sedum spurium "Album Superbum" Schneeteppich-S), Fetthenne "Fuldaglut" (Sedum spurium "Fuldaglut"), **Fetthenne "Herbstfreude"** (Sedum telephium "Herbstfreude"), **Fetthenne** (Sedum telephium), Spinnweg-Dachwurz (Sempervivum arachnoideum), Sämlingsauslesen (Sempervivum Hybriden), Dachwurz (Sempervivum tectorum), Feldthymian (Thymus serpyllum), Blauschwingel (Festuca glauca),

Schafschwingel (Festuca ovina), Schillergras (Koeleria glauca), Perlgras (Melica ciliata)

VERFAHRENSVERMERKE

Vermerk über den Satzungsbeschluss

beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Waldparksiedlung" in der Fassung vom ____, ___ wurde am ___, ___ von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz als Satzung

Cottbus, den..... Siegel

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans "Waldparksiedlung" in der Fassung vom ____.__ und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordentenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom ____.___übereinstimmt.

Unterschrift

Cottbus, den..... Siegel

Bekanntmachungsvermerk

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans "Waldparksiedlung" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóśebuz am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB auf die

Cottbus, den..... Unterschrift

Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

(GVBI.I/23, [Nr. 18]).

Katastervermerk Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ____.__. planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen

RECHTSGRUNDLAGEN

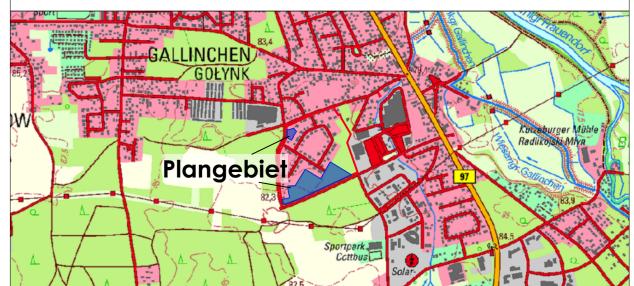
sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

- Das Bebauungsplanverfahren erfolgt gemäß: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 394) geändert
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV**) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der

Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGB).

S.2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober

- Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- 2024 (BGBI. 2024 | Nr. 323) geändert worden ist. Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023



Stadt / Mesto



1. Änderung des Bebauungsplans

Waldparksiedlung Verfahrensstand Entwurf / 10.01.2025 / 1:1.000

Vorhabenbezeichnung

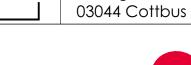
Planverfasser kollektiv stadtsucht GmbH

(ca. 2,85 ha)

Vorhabenträger Schröter-Immobilien

DAS MUSTERHAUS IM LAUSITZPARK

Rudolf-Breitscheid-Str. 72 kollektiv | stadtsucht Kreuzgasse 12 03046 Cottbus



Stadt Cottbus/ Chóśebuz Fachbereich Stadtentwicklung

Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus

Plangeber